



## Deponien

# Grundlegende Charakterisierung

## Hinweise für den Vollzug – Deponien

Stand: 08/2024

für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff (nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der aktuell gültigen Fassung).

Deponie „ \_\_\_\_\_ “, Deponieklasse:

Das Formblatt ist vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.

### Abfallherkunft (§8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Anfallstelle / -ort:

Schlüssige Abfallbezeichnung:

Abfallerzeuger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon / E-Mail:

### Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmasse (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV)

Abfallentstehung und Herkunft / Zusammensetzung (nicht analytisch) / vermutete Schadstoffe:

Abfallbeschreibung incl. Fotos liegt als Anlage bei.

Abfall fällt einmalig an Menge, einmalig:  Kubikmeter

Abfall fällt kontinuierlich an Menge / Jahr:  t/a, Laufzeit:  a

Abfallschlüssel und -bezeichnung nach AVV:

**Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmasse**

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 sowie §7 Abs. 3 DepV)

- Verwertung außerhalb Deponien geprüft [Geltungsbereich DK-0 bis III]
- Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei  
(Schreiben dreier angefragter Verwertungswege oder; schlüssige Begründung des Abfallerzeugers)

Begründung:

- Ausnahme von vorrangiger Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 DepV  
(Geltungsbereich: Boden zur Beseitigung auf DK-0-Deponien)
- Es handelt sich um eine Kleinmenge unter zwei Tonnen.
- Bezogen auf den Anfallort des Abfalls ist die Wegstrecke zur nächstgelegenen Verwertungsmöglichkeit, im Vergleich zu der nächstgelegenen, öffentlich verfügbaren DK-0-Deponie, mindestens doppelt so lang.

Begründung:

- Abfall zur Beseitigung  Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)
- gemäß Verwertungskonzept (§ 14 Absatz 1 DepV)
- Einsatzzweck

Entsorgungsnachweis-Nr.: \_\_\_\_\_ beantragt:

**Art der Vorbehandlung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

- nicht erfolgt (Begründung auf Beiblatt)
- nicht erforderlich, weil:
- Vorbehandlung (Zielsetzung und Art; Behandlungsplan als Anhang):

**Abfallzusammensetzung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

Aussehen / Farbe (optisch)/ Geruch (olfaktorisch):

Konsistenz:  fest  stichfest  staubförmig

Schadstoffverteilung:  homogen  inhomogen

Begründung:

**Deklarationsanalyse** § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV

- nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / gefährlichen Mineralfasern) ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten nach (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 DepV)
- nicht erforderlich (geringe Menge bekannter Art und Herkunft, § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV)
- nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV, u.a. Belastung  $\leq$  DK 0, bestimmte Abfallschlüssel)
- nicht erforderlich (Abfälle aus Schadensfällen § 6 Abs. 6 DepV)
- Zustimmung der Bezirksregierung/KVB/Bergamt erforderlich Ja  Nein
- Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tab. 2 DepV liegt bei
- nach § 6 Abs. 1a DepV (Annahme aufgrund EBV-Analytik)
- Probennahme nach PN 98
- Reduzierung Anzahl der Laborproben nach Deponie-Info 3 des LfU Anzahl der Laborproben:  
Begründung:
- Schwermetallgehalte im Feststoff: \_\_\_\_\_
- PAK  PCB  BaP  MKW  BTEX  PCDD/F  LHKW  Herbizide  PFAS  HBCD
- Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probennahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen (Anhang 4 Nr. 2 und Nr. 3.1.1 DepV).

**Bewertung durch Abfallerzeuger**

Abfall hält die Zuordnungswerte für

DK  Rekultivierungsschicht ein  nicht ein

Kritisches Reaktionsverhalten möglich:

 ja nein**Gefährliche Eigenschaften** (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)

(z. B. HP 5 „gesundheitsschädlich“ oder HP 7 „krebserzeugend“)

**Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter** (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Originalsubstanz:

Eluat:

Untersuchungshäufigkeit:

 je angefangene 1.000 t  1 x jährlich

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Signatur  
(Abfallerzeuger und verantwortlichen Beauftragter) ggf. Stempel / Mitwirkender

**Prüfergebnis, vom Deponiebetreiber auszufüllen:**

- Der Abfall entspricht der grundlegenden Charakterisierung und darf auf der Deponie abgelagert werden.
- Der Abfall entspricht **nicht** der grundlegenden Charakterisierung

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Deponiebetreiber (Leiter/Verantwortlicher)